

Glasfaser als Sparte der Regionalwerke

Glasfasertage Kiel



Dr. Henrik Bremer

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Telefon: 040 / 350036-0

E-Mail: h.bremer@wr-recht.de

Berufliche Tätigkeit

- WIRTSCHAFTSRAT GMBH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Hamburg; seit 2004 als Geschäftsführer
- Partner / Geschäftsführer in der WIRTSCHAFTSRAT Recht – Bremer Weitag Rechtsanwaltsgesellschaft mbH; zuvor seit 2015 als Partner und Geschäftsführer der BHVSM Bremer Heller Rechtsanwälte Partnerschaft mbB; zuvor seit 2004 Partner und Geschäftsführer der WIRTSCHAFTSRAT Recht Bremer Heller Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB, Hamburg
- Scheller und Partner Wirtschaftsprüfer Steuerberater, Hamburg; seit 2021 als Geschäftsführender Gesellschafter

Ausbildung und Studium

- Promotion zum französischen Steuerrecht bei Prof. Dr. Samson
- Referendariat am Hanseatischen OLG, Abschluss 2. Staatsexamen mit der Note „gut“
- Jessup C. Moot Court; Gewinn des deutschen Finales
- Studium in Paris, Diplôme de langue française
- Studium der Rechtswissenschaft in Kiel, Abschluss 1. Staatsexamen mit der Note „gut“
- High School Diploma, USA

Wesentliche Tätigkeitsfelder

- Durchführung von Jahres- und Konzernabschlussprüfungen, Branchenschwerpunkte: Energieversorgung, Telekommunikation, Kommunalwirtschaft (über fünfzehnjährige Projekterfahrung)
- Beratung nationaler und internationaler Unternehmen in Fragen des Wirtschafts-, Gesellschafts-, Wertpapier- und Steuerrechts (über fünfzehnjährige Projekterfahrung)
- Beratung und Konzeptionierung von PPP-Modellen sowie deren Begleitung in der Durchführungsphase unter Einbeziehung der Finanzierungsstrategie und Beratung (über fünfzehnjährige Projekterfahrung)

Mitgliedschaften

- Mitglied des gemeinsamen Prüfungsamtes Hamburg für das 2. Staatsexamen
- Mitglied der Prüfungskommission am Hanseatischen Oberlandesgericht für das 1. Staatsexamen
- Mitglied der Prüfungskommission beim Schleswig-Holsteinischen Finanzministerium für das Steuerberaterexamen
- Vorstandsmitglied Steuerberaterkammer Schleswig-Holstein

1.

Einführender Überblick

a) Marktanalyse

b) NE4

2.

Lösungsansätze

a) Stakeholderübersicht

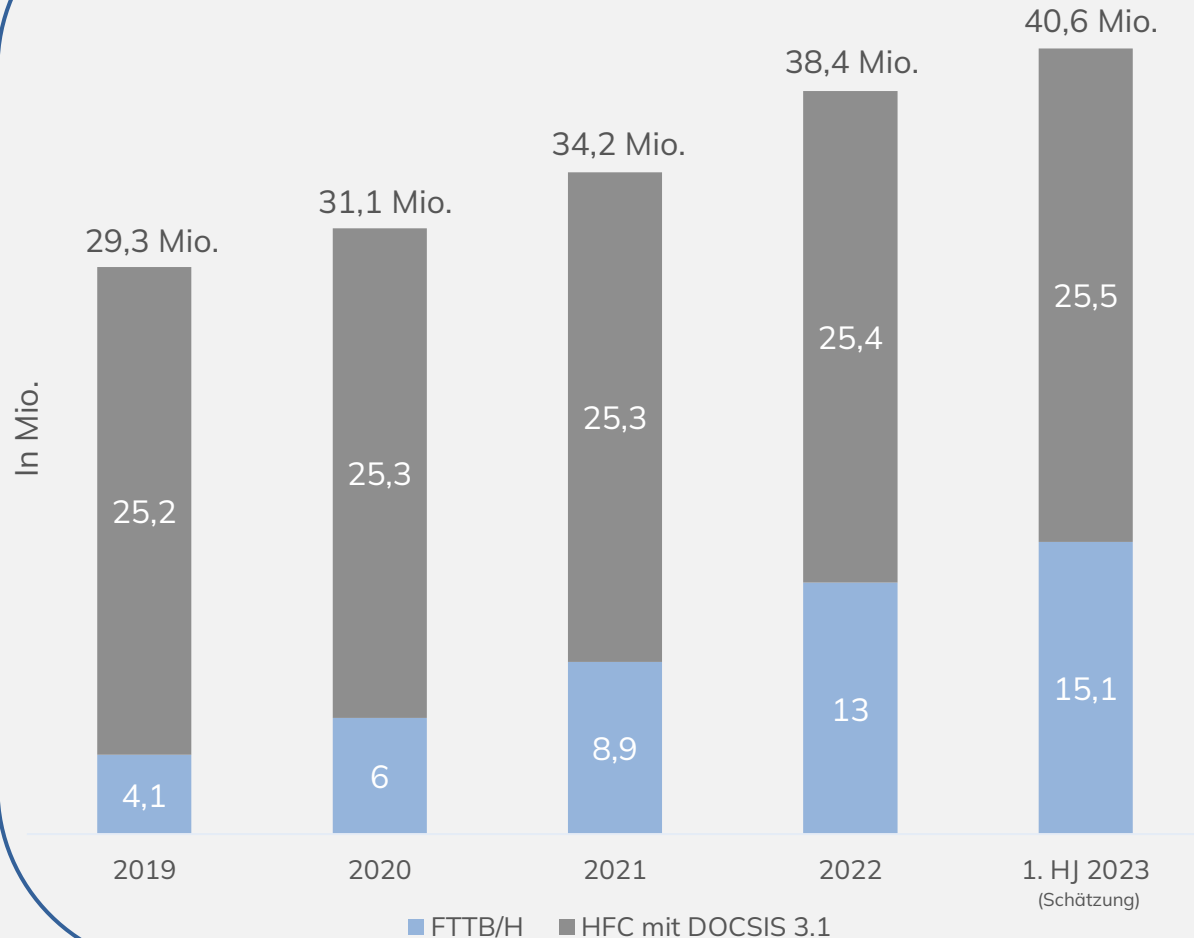
b) Zweckverbände (ZV)

c) Stadtwerke (SW)

d) Landkreis (LK)

e) Wohnungswirtschaft

Zahl verfügbarer Gigabit-Anschlüsse in Deutschland



- 37 % der geschätzten 40,6 Mio. Gigabit-Anschlüsse sind Glasfaseranschlüsse

Digital Decade Country Report 2023:

- EU-Kommission spricht von schwerwiegenden Defiziten bei
- Fiber-to-the-Premises in Deutschland**
 - Liegt mit **19%** weit unter dem EU-Durchschnitt von 56%



Versorgungslage Mitte 2023 (Schätzung)

-4,9 %

HFC-Netze:
17,3 Mio.
Haushalte/KMU
→ DOCSIS 3.1

+13,9 %

Glasfaser- &
HFC-Netze:
8,2 Mio.
Haushalte/KMU
→ FTTB/H &
DOCSIS 3.1

+19,0 %

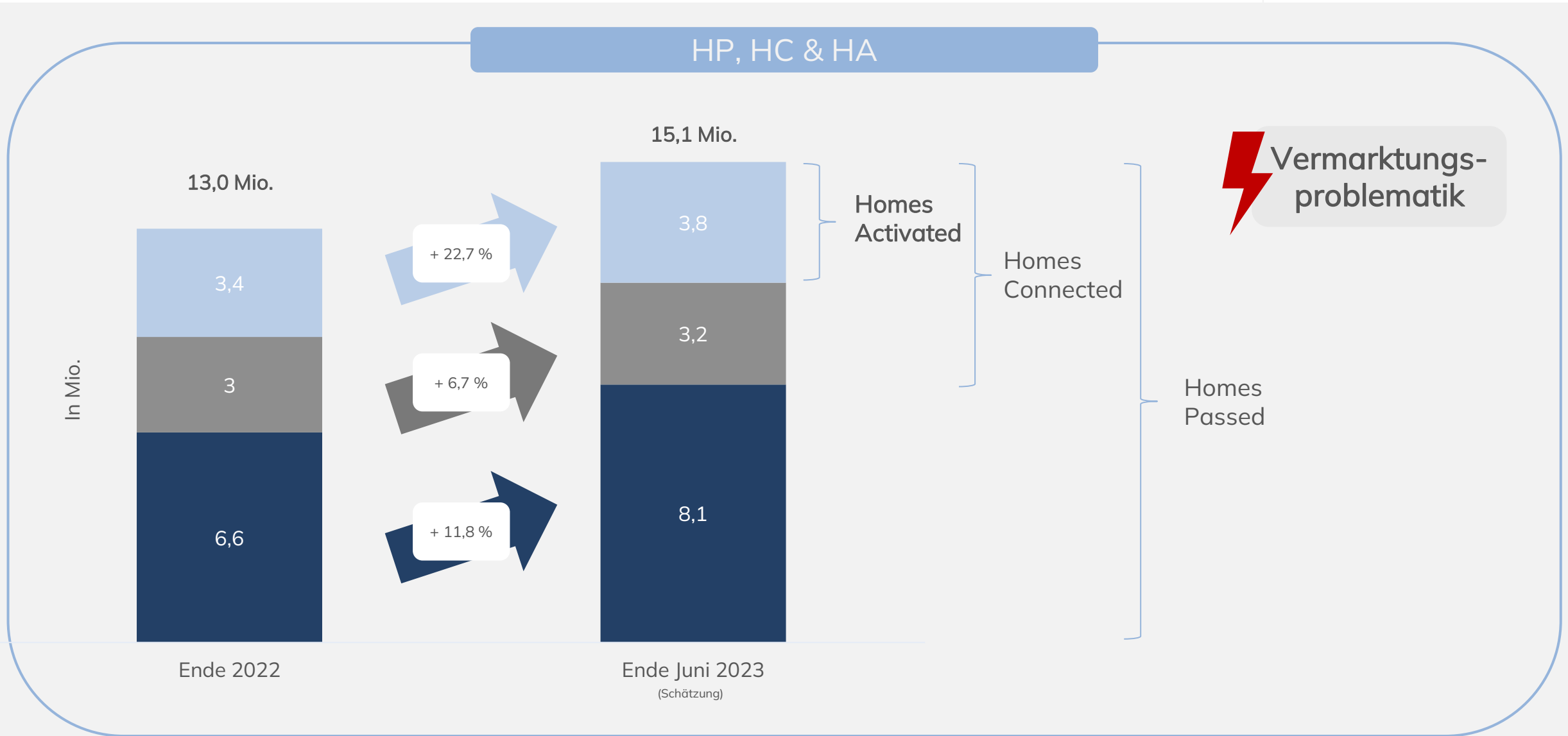
Glasfasernetze:
6,9 Mio.
Haushalte/KMU
→ FTTB/H

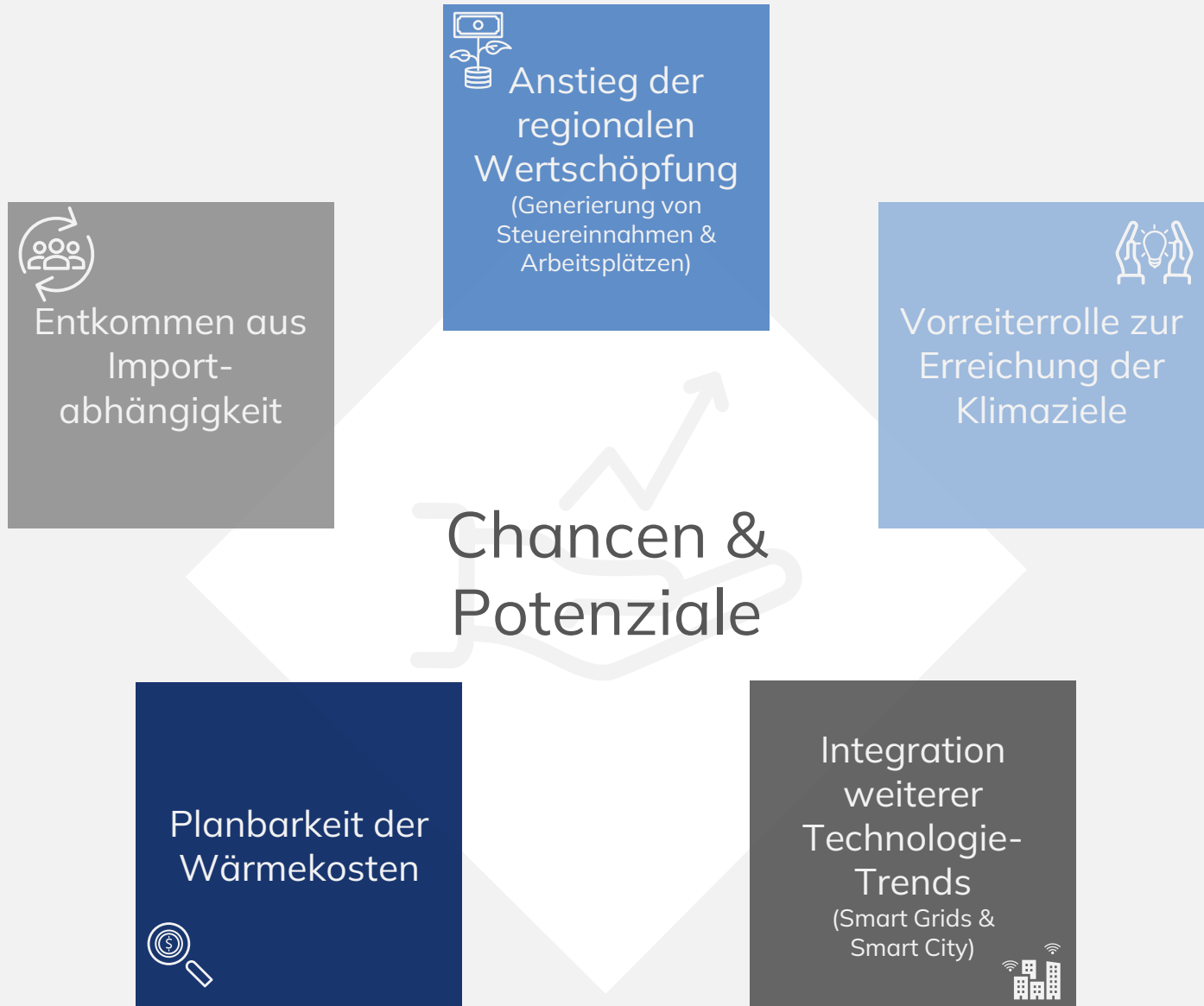
Wachstumsraten 1. Halbjahr 2023

Infrastrukturwettbewerb

1. Einführender Überblick | a) Marktanalyse

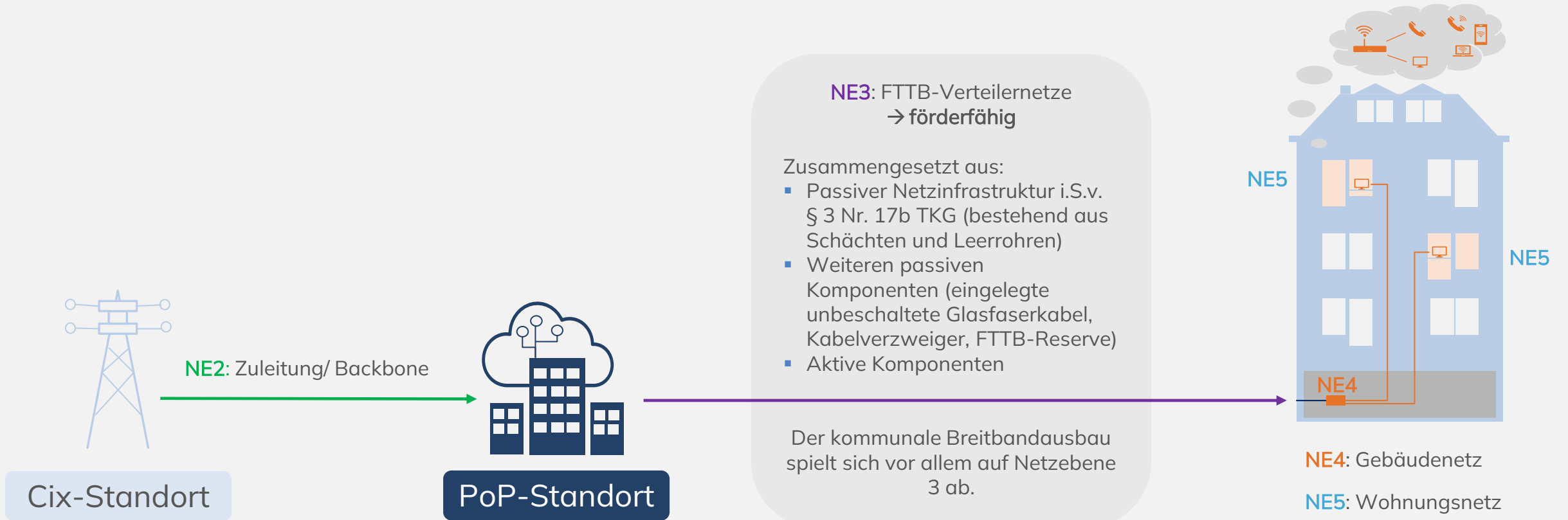
Homes Activated umfasst aktuell 3,8 Mio. FTTB/H-Anschlüsse





Es bleibt zu klären, ob die Gründung eines Regionalwerks entweder durch einen **Zweckverband** oder durch ein **Stadtwerk** realisiert wird.





Abkürzungsverzeichnis:

- NE = Netzebene
- Cix = Commercial Internet Exchange
- PoP = Point of Presence



NE4 setzt andere **Eigentums- & Finanzierungsstrategie** voraus als förderfähige **NE3!**

Finanzierungskonzepte NE4

- **Private Investitionen:** Partnerschaften mit privaten Investoren oder TKUs
- **Kooperationen mit SW & ZV:** Zusammenarbeit mit lokalen Akteuren, die möglicherweise bereits über notwendige Infrastrukturen verfügen
- **Gebührenmodell:** Erhebung von Nutzungsgebühren von den Endkunden oder Mietern
- **Anleihen & Kredite:** Aufnahme von Krediten oder Ausgabe von Anleihen zur Finanzierung des Projekts. Zunehmende Bedeutung von **Green Bonds**

Durchleitungskonzepte NE4

- **Open-Access:** Die Infrastruktur wird verschiedenen Dienst Anbietern zur Verfügung gestellt, was eine Nutzungsvielfalt & Wettbewerb ermöglicht
- **Kooperationsmodelle:** FRK & GdW haben gemeinsamen Muster-Rahmenvertrag für FTTH-Ausbau entwickelt

Wahl des richtigen Modells hängt von vielen Faktoren ab, einschließlich der lokalen Marktbedingungen, der Verfügbarkeit von Kapital & der strategischen Ziele des Unternehmens oder der Kommune.



■ Entscheidung BK11-21/002:

1. Die Antragsgegnerin (SAGA) einschließlich der mit ihr verbundenen Beigeladenen zu 18 werden verpflichtet, der Antragstellerin (Telekom) die **Mitnutzung** der in Anlage 1 aufgeführten **Endleitungen auf Kupferbasis** zu gestatten.
2. Die Antragsgegnerin einschließlich der mit ihr verbundenen Beigeladenen zu 18 werden gemäß § 77k Abs. 1 TKG verpflichtet, der Antragstellerin **Zugang den Liegenschaften** der Antragsgegnerin zu gewähren, soweit dies zur Nutzung der in Anlage 1 aufgeführten Endleitungen erforderlich ist.
3. Das Recht der Antragstellerin zur Mitnutzung der in Anlage 1 aufgeführten Endleitungen auf Kupferbasis endet, wenn die Antragstellerin über die jeweilige Endleitung keinen Nutzer mehr versorgt.
4. Die Antragstellerin wird verpflichtet, der Antragsgegnerin einschließlich der mit ihr verbundenen Beigeladenen zu 18 die zusätzlichen Kosten, die sich für diese durch die Ermöglichung der Mitnutzung der Netzinfrastruktur der in Anlage 1 aufgeführten Endleitungen ergeben, **anlassbezogen nach Aufwand** und nicht als regelmäßig wiederkehrende Zahlung zu entgelten. Der zusätzliche Aufwand ist der Antragstellerin von der Antragsgegnerin einschließlich der mit ihr verbundenen Beigeladenen zu 18 in geeigneter Form nachzuweisen (z. B. durch Lieferscheine, Rechnungen oder von der Antragstellerin gegengezeichnete Arbeitsnachweise). Darüber hinaus sind von der Antragstellerin für die in Anlage 1 aufgeführten Endleitungen keine Entgelte an die Antragsgegnerin einschließlich die mit ihr verbundene Beigeladene zu 18 zu zahlen.
5. Im Übrigen werden die Anträge abgelehnt.
6. Die Verpflichtungen nach Ziffer 1., 3. und 4. stehen unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass durch eine letztinstanzliche, rechtskräftige Entscheidung der zivilrechtlichen Streitigkeit, die zwischen der Antragstellerin und der Antragsgegnerin derzeit beim OLG Hamburg (Az. 6 U 175/17) in der zweiten Instanz anhängig ist, festgestellt wird, dass die Antragstellerin Eigentümerin der streitgegenständlichen Kupferendleitungen ist.

- Voraussetzung für die **Erhebung** eines Glasfaserbereitstellungsentgelts gemäß **§ 72 TKG**:
 - Gebäude durch **Betreiber** mit Glasfaser-Netzinfrastruktur ausgestattet
 - Anschluss an Netz mit hoher Kapazität
 - Betriebsbereitschaft für vereinbarten Zeitraum sichergestellt
 - **Unentgeltlicher Zugang** für TK-Diensteanbieter
 - Entgelt **maximal 5,00 Euro/Monat**, bis zu 5 oder 9 Jahre
 - Transparenzvorgaben in Abrechnung gemäß **§ 72 Abs. 4 TKG-neu**
 - Errichtung der gebäudeinternen Netzinfrastruktur bis spätestens **31. Dezember 2027**

- Was sind die Richtlinien bezüglich der **Höhe** des Glasfaserbereitstellungsentgelts?
 - Kalkulation basierend auf Kosten für Errichtung der Netzinfrastruktur im Gebäude
 - Kosten für Hausanschluss nicht einbeziehbar
 - Abzug von Drittzuschüssen (Unternehmen, öffentliche Fördermittel)
 - Maximal **5,00 Euro monatlich** bzw. **60,00 Euro jährlich** als Entgelt
 - Mindestens jährliche Zahlungsweise erforderlich

- Betriebskostenverordnung erlaubt bisher Umlage der Betriebskosten für Breitband-Netzinfrastruktur & TV-Versorgung als Nebenkosten → sogenannte **Nebenkostenprivileg**
 - TKG-neu regelt Umlagefähigkeit von Betriebskosten für Netzinfrastruktur neu
- Bis 30. Juni 2024 → Fortführung des Nebenkostenprivilegs für bestehende Infrastrukturen
- Nach 30. Juni 2024 → Umlage nur nach **Glasfaserbereitstellungsentgelt**
- Für ab 1. Dezember 2021 errichtete Infrastrukturen → Refinanzierung Investitionskosten über die Mietnebenkosten nur nach **§ 72 TKG-neu**
- Ab 1. Juli 2024 bzw. 1. Dezember 2021: Keine Umlage der TV-Versorgungskosten
 - Mieter müssen individuelle Verträge für TV-Signale abschließen
 - Wahlmöglichkeit zwischen verschiedenen Anbietern und Übertragungstechnologien

Zweckverbände

Stadtwerke



Landkreis

Wohnungs-
wirtschaft

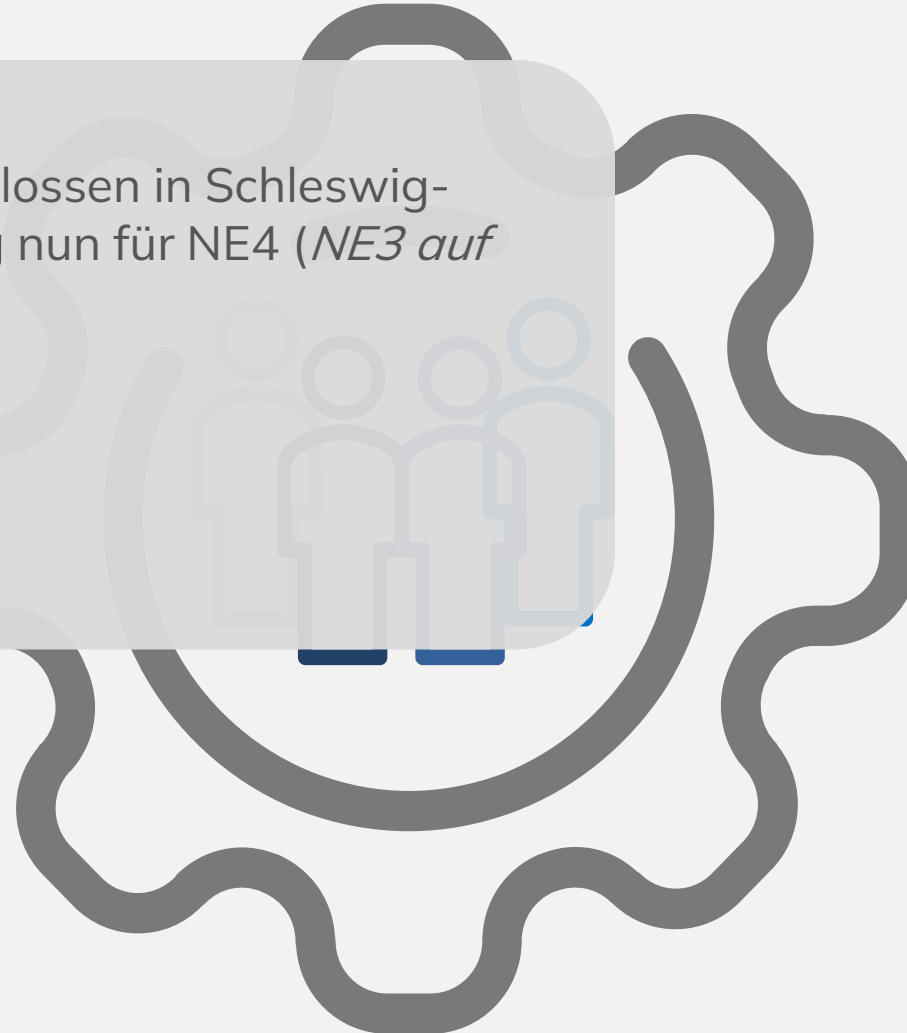
Zweckverbände

- Ausbau der NE3 quasi abgeschlossen in Schleswig-Holstein → Anschlussförderung nun für NE4 (*NE3 auf NE4 veredeln*)
- Vorteile:
 - Einfluss auf Kostenstruktur
 - Synergieeffekte
 - Skaleneffekte

Stadtwerke

Landkreis

Wohnungs- wirtschaft



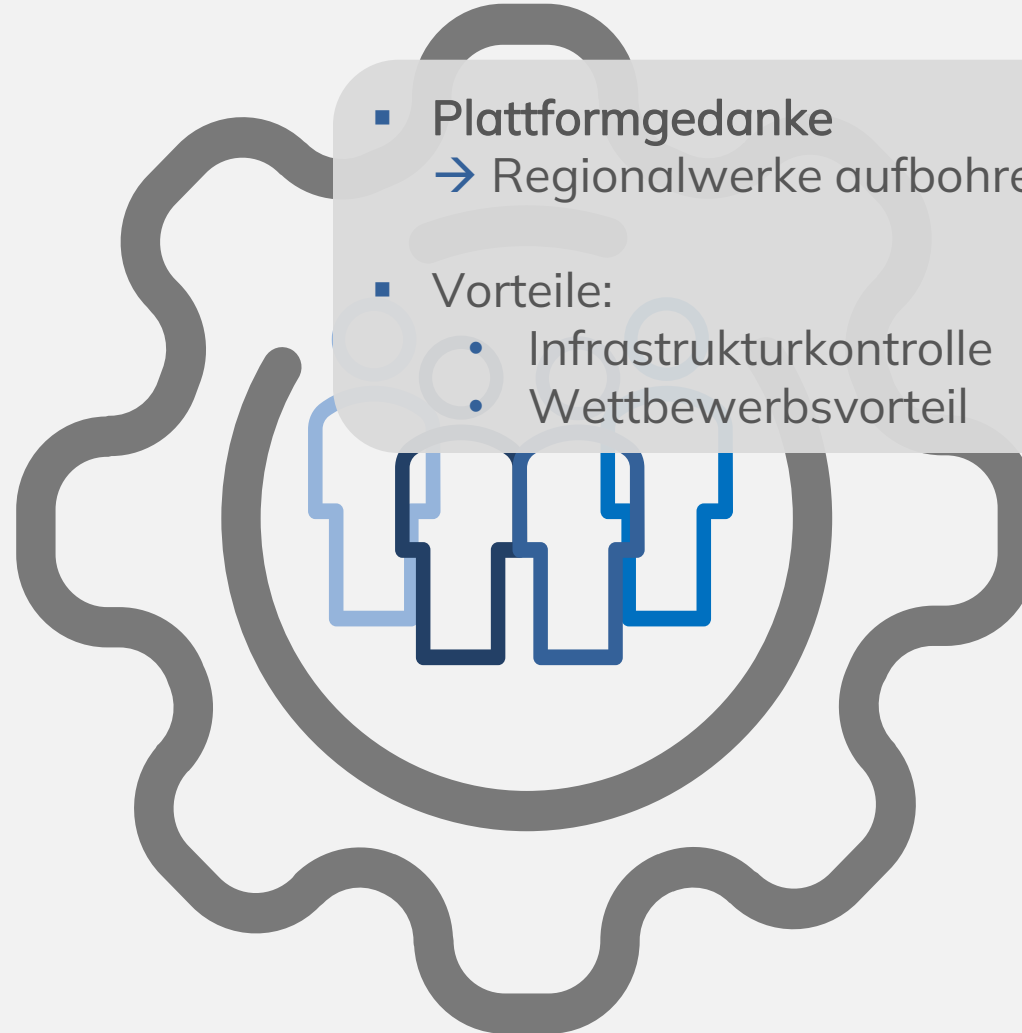
Zweckverbände

Stadtwerke

- Plattformgedanke
→ Regionalwerke aufbohren
- Vorteile:
 - Infrastrukturkontrolle
 - Wettbewerbsvorteil

Landkreis

Wohnungs-
wirtschaft



Zweckverbände

Stadtwerke



- NE4 als Kreisinitiative
- Separate Eigentumsstruktur/-gesellschaft → Neugründung

Landkreis

Wohnungs-
wirtschaft

Zweckverbände

Stadtwerke



- Vorteile:
 - Wertsteigerung der Immobilien → Mieteinnahmen
 - Attraktivitätssteigerung für Mieter
 - Zukunftssichere Infrastruktur
 - Nachhaltige Investition
 - Synergieeffekte

Landkreis

Wohnungs-
wirtschaft

WIRTSCHAFTSRAT RECHT



www.wr-recht.de



info@wr-recht.de



Tel.: 040 / 350036-0



Standort Hamburg
Bleichenbrücke 11
20354 Hamburg

Hinweise

© Der gesamte Inhalt dieser Präsentation mit Ausnahme des Titelfotos ist ausschließliches Eigentum der WIRTSCHAFTSRAT Recht – Bremer Woitag Rechtsanwalts-gesellschaft mbH. Ohne Einwilligung der Rechtsinhaberin ist jegliche Übernahme zur Vervielfältigung und zur Nutzung für werbliche Zwecke oder die Änderung des Inhalts bei Beibehaltung der wesentlichen strategischen Aussagen – auch einzelner – Vorschläge unzulässig, wenn nicht dafür die schriftliche Genehmigung der Rechtsinhaberin eingeholt wurde.
Das Titelfoto wird unter einer CC 0 Lizenz über die Plattform Pexels bereitgestellt. Weitere Bilder stammen vom Image Creator.